

# **BGer 1B\_13/2016 vom 13. Januar 2016**

Bundesgericht, 2016-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_13\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_13_2016)

FR: TF 1B\_13/2016 du 13 janvier 2016

IT: TF 1B\_13/2016 del 13 gennaio 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ reichte am 22. Dezember 2015 eine als Verfassungsbeschwerde bezeichnete Eingabe beim Bundesgericht ein. Darin beanstandet sie das Verhalten des Bezirksgerichts Zürich und des Obergerichts des Kantons Zürich und wirft ihnen, soweit überhaupt verständlich, ganz allgemein Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung vor. Die Beschwerdeführerin unterlässt es indessen aufzuzeigen, in welchen Verfahren und welche Eingaben von ihr die beanstandeten Gerichte rechts- bzw. verfassungswidrig behandelt haben sollten. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ) offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 2**

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin wird indessen darauf aufmerksam gemacht, dass inskünftig bei solch offensichtlich unbegründeten Beschwerden auf eine Kostenaufgabe nicht mehr verzichtet wird.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.